Emissionsplaketten ab 01. März 2007

Hamburg

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung

(35. BImSchV)

Die Ausweisung der ersten Umweltzonen ist bereits in einigen Städten, für die Zeit ab Mitte 2007 geplant. Die Einrichtung von Umweltzonen obliegt den Bürgermeistern der jeweiligen Städte und Gemeinden. Die Zonen werden dann wie folgt gekennzeichnet:

Verkehrsverbot für Fahrzeuge ohne Schadstoffplakette

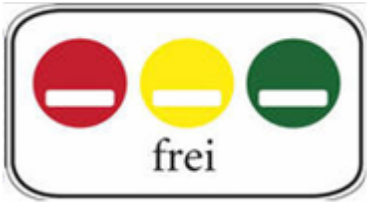

Freistellung vom Verkehrsverbot

Ende des Verkehrsverbot

Kraftfahrzeuge, die noch in die entsprechend gekennzeichneten Zonen (rot, gelb, grün) fahren dürfen, müssen sichtbar mit den entsprechenden Plaketten gekennzeichnet sein; ausgenommen sind 2-3 rädrige Kraftfahrzeuge, Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Arztwagen, Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren/gefahren werden, die die Merkzeichen aG, H, Bl besitzen.

Die Kraftfahrzeuge erhalten diese Plaketten von den Kfz-Zulassungsbehörden, TÜV, Dekra oder den Kfz-Werkstätten, die die Abgasuntersuchung durchführen und auch die AU-Plakette vergeben dürfen.

Als Grundlagen der Fahrzeugeinstufung dienen die Emissionen des Fahrzeugs, ausgewiesen im Feld 14.1 (3. + 4. Stelle) bzw. im alten Fahrzeugschein Ziffer 1 (5. + 6. Stelle) plus ggf. nachgetragener Filter/Katalysatoren und einer Zuordnung der Fahrzeugmotortypen gemäß der anerkannten Zuordnungstabelle.

Emissionsplaketten ab 01. März 2007

Hamburg

Die Plaketten gibt es in den drei Farben rot, gelb und grün, die jeweils der Schadstoffgruppe des Fahrzeuges entsprechen.

Schadstoffgruppe 2
Rote Plakette

Schadstoffgruppe 3
Gelbe Plakette

Schadstoffgruppe 4
Grüne Plakette

Die grüne Plakette erhalten Kraftfahrzeuge mit der geringsten Partikel- bzw. Schadstoffemission, wie etwa Kraftfahrzeuge mit modernster Dieseltechnik sowie nahezu alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotor, die über einen geregelten Katalysator verfügen. In weiteren Stufen wird die gelbe sowie die rote Plakette für Fahrzeuge zugeteilt. Fahrzeugen mit schlechter Einstufung kann keine Plakette zugeteilt werden. Es sind aber Ausnahmegenehmigungen vorgesehen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, wie z.B. die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen.

Als Grundlagen dieser Einstufung dienen zunächst die **Emissionsschlüsselnummern** in den Fahrzeugpapieren. In vielen Fällen kann eine Nachrüstung von Filtern (bei Dieselfahrzeugen) zu einer besseren Einstufung führen, informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrer Werkstatt.

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet, lassen Sie dieses bitte unbedingt in die Zulassungsdokumente beim Landesbetrieb Verkehr (LBV) eintragen. Fragen zur steuerlichen Behandlung nachgerüsteter Systeme erhalten Sie beim Finanzamt für Verkehrssteuern. (Tel. 040 / 428 43 60)

Emissionsplaketten ab 01. März 2007

Die Kennzeichnung eines Kraftfahrzeugs (Kfz) mit einer Umweltplakette, auch als Feinstaubplakette bezeichnet, beruht auf freiwilliger Basis des Kfz-Halters/Bevollmächtigen; es besteht kein gesetzlicher Zwang, Fahrzeuge damit zu versehen.

Das Durchfahren einer Umweltzone ohne Plakette ist auch dann nicht erlaubt, wenn das Kfz die Voraussetzungen zur Zuteilung der erforderlichen Umweltplakette erfüllt. Der Antrag auf Zuteilung einer Schadstoffplakette kann an **allen Standorten des LBV** gestellt werden. Der **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nur am LBV-Standort Mitte im Fachgebiet „Ausnahmegenehmigungen“ (LBV 24)** möglich.

Die einem Kfz zuzuordnende Plakettenfarbe ergibt sich aus der jeweiligen **Schadstoffemissionsklasse** und einem ggf. nachgerüstetem Partikelminderungssystem. Die zugehörigen Kenngruppen ergeben sich aus Feld 14.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I oder der Schlüssel-Nr. des bis zum 30.09.2005 ausgefertigten Fahrzeugscheins.

Zulassungsbescheinigung Teil I

(3. und 4. Stelle des 4-stelligen Codes zu Feld 14.1)

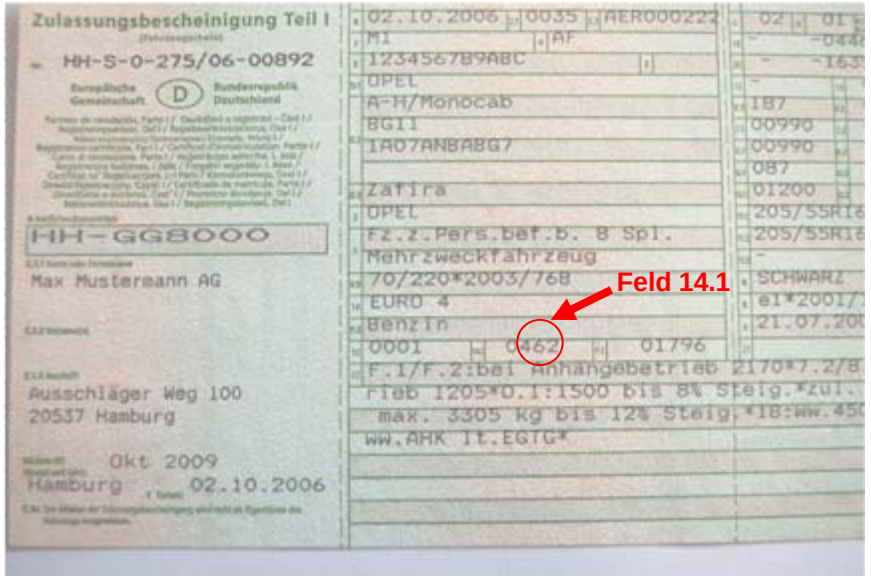

Fahrzeugschein (alt)

(5. und 6. Stelle der 6-stelligen Schlüsselnummer zu Ziffer 1)

Emissionsplaketten ab 01. März 2007

Hamburg

Anerkannte Zuordnungstabelle:

	Ottomotor:		Dieselmotor:		
(Schadstoff-gruppe) Plakettenart	**Pkw** Fahrzeuge der Klasse M_1	**Lkw / Busse** Nutzfahrzeuge der Klassen M_2,M_3 und N	**Pkw** Fahrzeuge der Klasse M_1, mit PMS nachgerüstet auf:	**Pkw** Fahrzeuge der Klasse M_1	**Lkw /Busse** Nutzfahrzeuge der Klassen M_2, M_3und N
(2) rote Plakette				25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
(3) gelbe Plakette			Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37,42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
(4) grüne Plakette	14, 16, 18 bis 70; 71 bis 75 im Falle von Gas-Fahrzeugen gemäß Richtlinie 88/77/EWG	30 bis 55, 60,61	**Stufe PM 1:** 49 bis 52; **Stufe PM 2:** 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70; **Stufe PM 3:** 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und **Stufe PM 4**	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 9 1

Hinweis : Elektrofahrzeuge erhalten gemäß Anhang 2 Abs. 3 der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette